

**Verein zur Förderung der
Gemeinschaftsgrundschule Odenthal-Neschen e.V.**

S A T Z U N G
Stand: 26.04.2017

§1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Odenthal-Neschen e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 502296 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Odenthal-Neschen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr, beginnend mit dem 1. Januar.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2 (Zweck des Vereins)

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht:
 - a. durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Gemeinschaftsgrundschule bei Projekten und Veranstaltungen, der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien sowie der Unterstützung von bedürftigen Schülern und/oder
 - b. durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der außerunterrichtlichen Betreuung der Schüler der GGS Neschen (z.B. im Rahmen einer Offenen Ganztagschule).Zudem ist Zweck des Vereins die Förderung von Kunst und Kultur. Dies wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung in Form von musischen Veranstaltungen oder musischen bzw. kulturellen Projekten mit den bzw. für die Schüler der GGS Neschen verwirklicht.
- 2) Absatz 1 gilt, soweit Mittel vom Schulträger bzw. dem Träger der OGS nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung besteht jedoch nicht.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Vereinsämter sind Ehrenämter. Es besteht nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 (Mitgliedschaft)

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand auf mündlichen oder schriftlichen Antrag im Sinne der Aufnahme oder Ablehnung. Gegen eine Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die schriftliche Beitrittserklärung unterzeichnet wird.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Er ist schriftlich dem Verein einzureichen.
 - b) Tod oder Liquidation.
- 4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn
 - a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Fälligkeit seinen Beitrag noch nicht bezahlt hat.
 - b) das Mitglied gegen die Satzung verstößt.
 - c) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg ausgeschlossen ist.
- 5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden ist ebenfalls ausgeschlossen.
- 6) Minderjährige können nicht Mitglieder werden.

§4 (Mitgliedsbeiträge)

- 1) Der Verein erhebt von allen ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag von 20,00€. Seine einmalige jährliche Zahlung wird mit Beginn des Kalenderjahres oder Aufnahme in den Verein fällig und erfolgt durch SEPA-Lastschrift oder Überweisung/Bareinzahlung auf das Konto des Vereins.
- 2) Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) durch Mitglieder oder außenstehende Personen und Institutionen sind zulässig.
- 3) Über geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden kann der Verein auf Wunsch dem Einzahler, im Rahmen der steuerlichen Regelungen, Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

§5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§6 (Vorstand)

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Vorsitzende (r)
 - b) stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
 - c) Schriftführer (in)
 - d) Schatzmeister (in)
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (326 BGB) durch den/die Vorsitzende(n) des Vorstands oder dessen/deren Stellvertreter(in), jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3) Der Vorstand tritt nach Bedarf durch die Einberufung durch den Vorsitzenden bei Verhinderung durch Vertreter wie in 2) zusammen. In der Regel erfolgt die Einberufung schriftlich, möglichst unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 7 Tagen. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens oder andere Aufgaben, die ihm nach Satzung oder durch die Mitgliederversammlung übertragen werden. Er hat spätestens vier Wochen vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres einen nach Einnahmen und Ausgaben getrennten Jahresabschluss den Rechnungsprüfern vorzulegen.

- 4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen den Beirat oder sachkundige Personen ohne Stimmrecht einbeziehen. Der Vorstand trifft nach Beratung mit dem Beirat alle für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Entscheidungen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 5) Über die Beschlüsse des Vorstands erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen ist.
- 6) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

§7 (Beirat)

- 1) Der Beirat besteht aus
 - a) den gewählten Klassenpflegschaftsvorsitzenden der Schulklassen 1-4 (oder Vertreter/in)
 - b) dem/der Schulleiter/in (oder Vertreter/in) und/oder einem/r Vertreter/in des Lehrerkollegiums
- 2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Beratung und Beschlussfassung über alle Sachfragen und bei der Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen.

§8 (Mitgliederversammlung)

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung trifft mindestens einmal pro Geschäftsjahr, und zwar im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres zusammen. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand durch Bekanntmachung an der in §11 der Satzung vorgesehenen Stelle mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand zu jeder erforderlichen Zeit mit den Ladungsformalitäten wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung von ihm verlangt.
- 4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder sein satzungsgemäßer Vertreter. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn satzungsgemäß geladen wurde. Eine Satzungsänderung kann mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 5) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein und mit der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so kann der Vorstand unter Beachtung der Ladungsformalitäten innerhalb eines Monats eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen mit dem einzigen Tagesordnungspunkt des Beschlusses über die Auflösung des Vereins.
Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Regelmäßige Tagesordnungspunkte einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bericht des Vorsitzenden über die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsberichte der beiden von der Mitgliederversammlung jeweils für 1 Jahr gewählten Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sofern hierzu satzungsgemäß Anlass besteht oder die Ämter nicht mehr besetzt sind (diese Ämter werden nur für den Rest der ordentlichen Amtszeit besetzt);
 - e) Entscheidungen über die satzungsgemäßen Berufungen an die Mitgliederversammlung (Ablehnung eines Aufnahmegesuchs, Ausschluss) und alle ihr zugewiesenen Entschlüsse und Anträge, die der Vorstand nicht alleine treffen will oder kann.
- 7) Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Stimmabgabe durch Vertreter oder Bevollmächtigte ist nicht zulässig. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder Handzeichen, wenn nicht der Vorsitzende eine geheime Wahl anordnet oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und das entsprechend §11 zu veröffentlichen ist.

§9 (Rechnungsprüfer)

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsprüfer für jedes Geschäftsjahr, von denen jeweils einer für das unmittelbar folgende Geschäftsjahr wiedergewählt werden kann. Im Übrigen ist die Wiederwahl zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss des Vorstandes anhand der Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich zu berichten.

§10 (Eigentum an Sachspenden)

Alle Spiel-, Lehr- und Lernmittel, die vom "Verein zur Förderung der Gemeinschaftsgrundschule Odenthal-Neschen" angeschafft wurden, gehen in das Eigentum des Schulträgers über.

§11 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen von Vorstand und Mitgliederversammlung erfolgen durch Anschlag an das "Schwarze Brett" in der GGS Odenthal-Neschen und über die Internetseite des Fördervereins (<http://www.foerderverein-ggs-neschen.de/>).

§12 (Auflösung des Vereins)

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Förderverein zwecks Verwendung der Förderung von Erziehung.

So beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung am 26.04.2017.

Dr. Rico Kanefke
Vorsitzender

Sandra Tolga Panser
Stellvertretende Vorsitzende

Silvia Loebzin
Schriftführerin

Bianca Kern
Schatzmeisterin

Vorstehende Satzung in der Fassung vom 26.04.2017 wurde mit

Datum vom _____ in das Vereinsregister eingetragen.